

**RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN
FÜR WINDENERGIEVORHABEN**

LÄNDERREPORT
DEUTSCHLAND · SPANIEN · SCHWEDEN



Blanke Meier Evers

Rechtsanwälte

INHALT

I Die Kanzlei

Vorwort	3
Die Anwälte	4
Die Leistungen der Kanzlei	5

II Länderreport

Deutschland	6
Spanien	10
Schweden	14

VORWORT

Der Windenergiemarkt wächst weltweit kontinuierlich, wobei Europa, insbesondere Deutschland und Spanien, nach wie vor führend sind. Die rechtlichen Bedingungen für die Realisierung sind von zentraler Bedeutung und teilweise nur schwer zu überblicken. Für die Realisierung eines Windparks sind das Grundstücksrecht und die jeweiligen liegenschaftsbezogenen Besonderheiten zu beachten, daneben sind vorrangig die Regulierungen des Baugenehmigungs- und Einspeiserechts zu erkunden. Für die Erlangung der Finanzierung und für den wirtschaftlichen Erfolg ist es zudem unerlässlich, das jeweilige Gesellschafts- und Steuerrecht aufzuarbeiten und die Wechselbeziehungen zum internationalen Recht herzustellen.

Über die nachfolgenden Länderberichte wollen wir die rechtlichen Rahmenbedingungen einiger europäischer Länder allgemeiner verdeutlichen. In dieser Ausgabe beginnen wir mit den Ländern Deutschland, Spanien und Schweden, die unterschiedliche Regulierungsmodelle für Windenergie vorweisen und die die Entwicklungspotentiale ebenso unterschiedlich bislang genutzt haben.

Blanke Meier Evers

RECHTSANWÄLTE (mit Schwerpunkten im Bereich der Windenergie)



**DR. JUR.
GERNOT BLANKE**

Steuerrecht
Gesellschaftsrecht
M&A; Private Equity
Projektfinanzierungen



**DR. JUR.
KLAUS MEIER**

Vertragsgestaltung
Projektfinanzierungen
Recht der Erneuerbaren
Energien in Deutschland
Einspeiserecht in
Deutschland



**DR. JUR.
VOLKER BESCH**

Gesellschaftsrecht
Venture Capital
Produkthaftungsrecht



**DR. JUR.
KIRSTIN GROTHEER-
WALTHER**

Steuerrecht
Gesellschaftsrecht



**DR. JUR.
ANDREAS HINSCH**

Öffentliches Baurecht
Immissionsleitrecht
Recht der
Erneuerbaren Energien
Offshore-Recht



RAINER HEIDORN

Recht der Erneuerbaren
Energien in Deutschland
Vertragsrecht
Einspeiserecht
Öffentliches Baurecht



**SVEN MARTIN
SCHINDLER**

Vertragsrecht
Gesellschaftsrecht
Recht der Erneuerbaren
Energien in Spanien



CORINNA BRINKMANN

Vertragsgestaltung
Wettbewerbsrecht
Recht der Erneuerbaren
Energien in Frankreich



DR. MARCO FERRITTO, LL.M.

Recht der Erneuerbaren
Energien in Italien
Italienisches Baurecht



ACHIM BERGE, LL.M.

Recht der Erneuerbaren
Energien in Schweden
Schwedisches Recht
Offshore-Recht

KOMPETENTE PARTNER FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

Wir beraten Hersteller von Windenergieanlagen, Windparkprojektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer und Betreiber von Windenergievorhaben in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der Windenergie beratend tätig. Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau- und Einspeisegesetz. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch.

Im Einzelnen beraten wir unsere Mandanten unter anderem im Hinblick auf:

- _ Nationale und internationale Projektfinanzierung von Windparkprojekten.
- _ M & A-Transaktionen sowohl auf der Käufer- als auch auf Verkäuferseite.
- _ Legal Due Diligence.
- _ Optimale gesellschaftliche und steuerliche Strukturierung von Windpark-Fonds.
- _ Nationales und internationales Gesellschafts- und Steuerrecht.
- _ Strukturierung und Koordinierung des gesamten Vertragswerks für Windparks.
- _ Energierecht und Energielieferverträge.
- _ Planungs- und Genehmigungsrecht.
- _ Umweltverträglichkeitsrecht.
- _ Recht der Außenwirtschaftszone (Offshore-Vorhaben).
- _ Venture Capital, Unternehmensbeteiligungen.
- _ Vertriebsrecht.
- _ Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht.
- _ Prozessführung.



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR WINDENERGIEVORHABEN IN DEUTSCHLAND

RAe Dr. Andreas Hinsch, Dr. Klaus Meier, Bremen

Deutschland ist das Windenergieland schlechthin; hier werden mehr Windenergieanlagen betrieben als in jedem anderem Land dieser Welt. Ende des Jahres 2002 waren über 14.000 Windenergieanlagen mit einer Leistung von rund 12.000 MW am Netz. Unter normalen Windverhältnissen liefern diese Anlagen ca. 4,5 % der produzierten Jahresstrommenge.

Die rasante Entwicklung der Windenergie in Deutschland ist politisch gewollt. Gesetze sichern den Betrieb und die Genehmigung der Windenergieanlagen stark ab. Die weit fortgeschrittene Entwicklung der Windenergie führt jedoch dazu, dass wirtschaftlich interessante Standorte zunehmend besetzt sind. Entwicklungspotential der Windenergie werden so wesentlich im dem Ersetzen alter Anlagen durch neue („Repowering“) und der Erschließung der Windenergiesourcen auf See („Offshore-Windenergieanlagen“) gesehen. Insbesondere die Bundesregierung möchte die Windenergienutzung auf See stark forcieren. Grundsätzliche Vorstellungen dazu sind in einem ressortübergreifenden Strategiepapier vom Januar 2002 dargelegt.

I. STANDORTSICHERUNG

Vor einem durchzuführenden Genehmigungsverfahren (dazu II.) sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zivilrechtlich zu sichern. Die Rechte des Betreibers für den Standort sowie die Wege- und Leitungsrechte müssen geklärt werden.

1. Liegenschaftsregister

In Deutschland wird das so genannte „Grundbuch“ bei den Zivilgerichten der I. Instanz „Amtsgerichten“ geführt. Aus diesem Grundbuch ergeben sich sowohl die Eigentumsverhältnisse, als auch die auf dem Grundstück ruhenden Belastungen. Eine Einsicht ins Grundbuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Gerade im ländlichen Bereich, in dem die Grundeigentümer über Lage und Ausmaße ihrer Grundstücke oft nur ungenau informiert sind, ist es dringend erforderlich, die Berechtigung eines möglichen Vertragspartners durch Einsicht ins Grundbuch genau zu überprüfen.

2. Eigentumsübertragung

Möchte der zukünftige Windenergieanlagenbetreiber die Grundstücke zum Betrieb der Windenergieanlagen selbst erwerben, sind Besonderheiten des deutschen Rechts zu beachten. Es gilt das so genannte „Abstraktionsprinzip“. Neben einem schuldrechtlichen Kaufvertrag über das Grundstück ist ein dinglicher Übertragungsvertrag notwendig. Der Kaufvertrag mit dem sich der Eigentümer verpflichtet, das Grundeigentum auf den Erwerber zu übertragen, muss von einem Notar, einem öffentlich bestellten Juristen,

beurkundet werden. Allein dieser Vertrag reicht zur Übertragung des Eigentums nicht aus. Es bedarf eines weiteren Geschäfts, mit dem das Eigentum übertragen wird.

Für die Eigentumsübertragung ist zunächst ein besonderes Übertragungsgeschäft („Auflassung“) notwendig; zudem bedarf es konstitutiv der Eintragung in das Grundbuch, §§ 873, 925 BGB. Bei der Auflassung sind besondere Formerfordernisse zu beachten. Nach der Eintragung ins Grundbuch, die aufgrund der Belastung der Registergerichte einige Zeit in Anspruch nehmen kann, geht das Eigentum auf den Erwerber über.

3. Sonstige Sicherung des Anlagenbetriebs

Die unter 2. beschriebene Übertragung des Eigentums ist zum Betrieb einer Windenergieanlage jedoch nicht notwendig. Vielmehr ist es im Regelfall so, dass der Betreiber der Windenergieanlage nicht Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist. Diese Konstellation wird durch eine Besonderheit des deutschen Sachenrechts ermöglicht. Nach gefestigter Auffassung stellt eine Windenergieanlage einen so genannten „Scheinbestandteil“ des Grundstücks da. Der Eigentümer des Grundstücks wird nicht automatisch Eigentümer der Windenergieanlage. Dies ist für die Frage der Sicherung des Betriebs wie auch für Fragen der Finanzierung von entscheidender Bedeutung. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen des Grundstücks können an der Windenergieanlage eigene dingliche Rechte begründet werden. Eigentümer des Grundstücks und der Windenergieanlage können so personenverschieden sein. Dabei sind die Voraussetzungen des § 95 BGB jedoch genau zu beachten.

Wird die Windenergieanlage nur für einen bestimmten Zeitraum, der hinter der Nutzungsdauer der Windenergieanlage zurückbleibt, auf einem Grundstück errichtet, ist § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB einschlägig. Für die Sicherung des Betriebs der Windenergieanlage genügt so grundsätzlich ein formloser Nutzungsvertrag mit dem Grundeigentümer. Dieser Mietvertrag regelt, dass der Windenergieanlagenbetreiber auf dem Grundstück des Vermieters die Windenergieanlage aufstellen, unterhalten und betreiben darf, wofür er dem Vermieter einen Mietzins entrichtet. Zur Absicherung des Betriebs der Anlage wird von den Parteien in der Regel vereinbart, dass zugunsten des Betreibers eine dingliche Sicherheit ins Grundbuch eingetragen wird. Dem Interesse des Eigentümers an dem Abbau der Windenergieanlage nach Ablauf der Nutzungsdauer kann durch eine entsprechende vertragliche Regelung Rechnung getragen werden. In der Regel verpflichtet sich der Betreiber der Windenergieanlage, diese nach Ablauf der Betriebsdauer abzubauen und vom Grundstück zu entfernen.

Dingliche Sicherheiten müssen nicht allein den Betrieb der Anlage an sich sicherstellen, sondern auch für die notwendigen Zuwegungen und Kabelan- und ableitungen sind dingliche Sicherheiten, die ins Grundbuch eingetragen werden, erforderlich. Hier bietet sich die „beschränkt persönliche Dienstbarkeit“ an, die zugunsten der Betreibergesellschaft der Anlage bestellt werden kann.

Soweit die Anschlusskabel von Windenergieanlagen in oder bei öffentlichen Straßen verlegt werden, besteht nach dem Bundesfernstraßengesetz und den Straßengesetzen der Länder eine besondere Privilegierung der Anschlussleitungen. Diese gelten als Einrichtungen der öffentlichen Versorgung. Dies führt dazu, dass betroffene Gemeinden und andere Hoheitsträger die Verlegung der Kabel nicht wesentlich behindern können.

4. Registration der Betriebsrechte

Soweit die Rechte zum Betrieb und zum Anschluss der Windenergieanlagen in Form von Dienstbarkeiten (beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit) gesichert werden, werden die Rechte unmittelbar in das Grundbuch eingetragen. Auch beim Wechsel des Grundeigentümers bleiben so die Rechte zum Anlagenbetrieb sowie Kabel- und Leitungsrechte erhalten und können nicht erlöschen.

II. GENEHMIGUNGEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

1. Genehmigungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen bedürfen der staatlichen Genehmigung.

a) Onshore-Windenergie

Das Genehmigungsverfahren wird für Windenergieanlagen an Land (Onshore-Windenergieanlagen) von Behörden der Länder durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren hängt dabei von der Größe eines Windparks ab.

Ein bis zwei Windenergieanlagen werden durch die Bauaufsichtsbehörden nach den Regelungen der Landesbauordnung genehmigt. Diese Verfahrensart bedeutet für den Antragssteller keinen besonderen Aufwand. Eine Genehmigung kann in der Regel zügig ergehen.

Drei bis fünf Windenergieanlagen werden entsprechend den Regelungen des Bundesimmissionschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren genehmigt. Der Ablauf dieses vereinfachten Verfahrens unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Verfahren nach den Bauordnungen. Über den Genehmigungsantrag muss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen entschieden werden.

Ab sechs Windenergieanlagen ist eine Genehmigung im förmlichen Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz notwendig. Wesentlicher Unterschied zu den anderen Verfahrensarten besteht in der Veröffentlichung des Vorhabens und in einer umfangreichen Beteiligung der Betroffenen. Dieses Verfahren ist für den Genehmigungsantragsteller aufwendig. Über den Antrag ist innerhalb von sieben Monaten zu entscheiden.

Besonderheit des Verfahrens nach dem Bundesimmissionschutzgesetz ist zum einen die Konzentrationswirkung und zum anderen die privatrechtsgestaltende Wirkung. Konzentrationswirkung heißt, dass neben der Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz grundsätzlich keine weiteren Genehmigungen erforderlich sind. Diese Genehmigung schließt weitere öffentlichrechtlichen Erlaubnisse also mit ein. Zudem ist die Genehmigung im förmlichen Verfahren privatrechtsgestaltend, d. h. mit Rechtskraft der Genehmigung sind Ansprüche wegen schädlicher Wirkung der Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Zudem kann bei jeder Windfarm grundsätzlich die Pflicht zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie bestehen. Diese Umweltverträglichkeitsstudie beschreibt die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltgüter. Sie ist zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Pflicht zur Erstellung einer solchen Studie besteht jedenfalls bei der Errichtung von 19 und mehr Windenergieanlagen. Bei kleineren Vorhaben ab drei Anlagen ist eine Prüfung, ob ein Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegt, erforderlich.

b) Offshore-Windenergie

Für Offshore-Windenergieanlagen, die sich innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer (12-Seemeilen-Zone) befinden, unterscheidet sich das Genehmigungsverfahren nicht von den an Land geltenden Regelungen. Insoweit sind die Behörden der Länder zuständig, die die Genehmigung erteilen. Weiterhin notwendig ist eine Beteiligung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die insbesondere eine notwendige strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt.

Für Offshore-Windenergieanlagen, die sich außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer, jedoch innerhalb der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone befinden, gilt ein vollständig eigenständiges Genehmigungsverfahren. Zuständig ist eine Bundesbehörde, das „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ (BSH). Das aufwendige Genehmigungsverfahren ist für diese neue Technik von Fragen der Schiffsicherheit und der naturschutzrechtlichen Vereinbarkeit der Offshore-Windenergieanlagen geprägt. Vor Erteilung der Genehmigung ist ein umfangreiches Untersuchungskonzept abzuarbeiten.

Neben der Genehmigung des eigentlichen Windparks bestehen umfängliche Probleme bei der Genehmigung der Kabel zum Netzanschluss. Neben den technischen Schwierigkeiten bestehen unkoordinierte Genehmigungsverfahren, die durchgeführt werden müssen. In der Ausschließlichen Wirtschaftszone werden die Kabel als Nebenanlagen des Windparks durch das BSH genehmigt. Innerhalb der 12-Seemeilen-Zone sind verschiedene Genehmigungen von Bundes- und Landesbehörden notwendig.

2. Antragsunterlagen

Der Umfang der Antragsunterlagen hängt wesentlich von dem durchlaufenen Genehmigungsverfahren ab. Für alle Verfahrensarten sind jedoch einige Angaben erforderlich:

- Ein ausgefülltes Genehmigungsantragsformular mit Lageplan, auf dem die Standorte der Windenergieanlagen eingezeichnet sind

- Betriebsbeschreibung der Windenergieanlagen

- Angaben und Gutachten zur Statik und zu den Immissionen der Windenergieanlagen

3. Beteiligte Behörden

Das Genehmigungsverfahren wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde geführt. Im Rahmen der Prüfung des Antrags werden verschiedene weitere Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt. Diese „Träger öffentlicher Belange“ überprüfen die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf ihren spezifischen Aufgabenbereich. Wesentlich am Genehmigungsverfahren beteiligt werden:

Behörden der Regionalplanung: Diese Behörden überprüfen insbesondere die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Liegen planungsrechtliche Vorgaben wie z. B. Regionalpläne vor, wird die Zulässigkeit der Errichtung der Windenergieanlagen anhand dieser Vorschriften überprüft.

Naturschutzbehörden: Die Naturschutzbehörden prüfen insbesondere die Einwirkung des Vorhabens auf den Naturhaushalt. Probleme können hier mit besonders geschützten Vogel- und Fledermausarten auftreten.

Die Standortgemeinde: Die vom Vorhaben betroffene Standortgemeinde ist wegen des Schutzes ihrer Planungshoheit als Ausdruck ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrechte besonders am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Grundsätzlich kann die Baugenehmigungsbehörde ohne ein Einvernehmen der Gemeinde nicht positiv zulassend über das Vorhaben entscheiden. Ausnahmen bilden die Fälle, in denen die Gemeinde die entsprechenden Stellungnahmefristen versäumt oder ein besonderes Ersetzungsverfahren durch die zuständigen Landesbehörden durchgeführt wird. Zudem ist die Gemeinde allein dazu berufen, das Vorhaben im Hinblick auf Eingriffe in ihre Planungshoheit zu überprüfen, d. h. sie darf nur beschränkt die Zulässigkeit des Vorhabens überprüfen.

Die Luftverkehrsbehörden: Diese überprüfen, ob das Vorhaben Gefahren für den Luftverkehr mit sich bringt. Ab einer Gesamthöhe von 100 m wird in der Regel eine Tag- und Nacht Kennzeichnung der Anlagen notwendig. Besonderheiten gelten im so genannten Bauschutzbereich von Flughäfen. Dort kann die Errichtung von Windenergieanlagen gänzlich unzulässig sein oder bereits ab geringeren Höhen eine Kennzeichnungspflicht gefordert werden.

Die Wehrbereichsverwaltung: Die Wehrbereichsverwaltung ist die Zivilverwaltung der Streitkräfte. Sie überprüft, ob mit dem Vorhaben Belange der Landesverteidigung beeinträchtigt werden. Hier stehen insbesondere die Funktionsfähigkeit militärischer Tieffluggebiete und die Beeinträchtigung von Radaranlagen im Blickpunkt der Prüfung.

Andere Beteiligte können insbesondere Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen sein, die in ihren Belangen beeinträchtigt werden könnten.

4. Genehmigungsinhalte

Im Rahmen der Genehmigung wird das Vorhaben umfassend auf seine Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Schwerpunkte der Prüfung bilden jedoch die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sowie dessen

immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit.

a) Planungsrecht

Windenergieanlagen sind planungsrechtlich besonders herausgehoben, sie gehören zu den so genannten privilegierten Anlagen, die außerhalb von Ortschaften in der Regel zulässig sind. Auf „freiem Feld“ kann eine Windenergieanlage nur dann unzulässig sein, wenn ganz erhebliche Auswirkungen auf geschützte öffentliche Belange vorliegen. Gemeinden und Planungsbehörden ist es jedoch möglich, die Errichtung von Windenergieanlagen zu steuern. Die Steuerungselemente sind Regional- und Flächennutzungspläne. In solchen Plänen können so genannte „Konzentrationszonen“ für Windenergieanlagen festgesetzt werden. Liegt für das betroffene Gebiet ein solcher Plan vor, sind Windenergieanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Zonen in der Regel unzulässig. In vielen Bereichen Deutschlands sind bereits solche Regionalpläne in Kraft und steuern die Errichtung von Windenergieanlagen. In anderen Bereichen wird noch an der Aufstellung solcher Pläne gearbeitet. Diese Planungsarbeit hat zu einer erheblichen Einschränkung der für die Errichtung von Windenergieanlagen möglichen Flächen geführt.

Die Inhalte des Regionalplans sind gerichtlich überprüfbar. Zur Wirksamkeit solcher Planungsentscheidung liegt inzwischen einige aufschlussreiche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor.

b) Immissionen der Anlage

Weiteres wesentliches Problem bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit. Windenergieanlagen erzeugen eine Reihe von Immissionen. Hervorgehoben werden können Geräusche und optische Immissionen. Aufgrund der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Schall- und Schattenwurfprognosen bestimmt die Behörde, ob die rechtlich vorgesehenen Grenzwerte eingehalten werden. Die Schallgrenzwerte ergeben sich aus einer bundesrechtlichen Verwaltungsvorschrift. Außerhalb geschlossener Ortschaften und in Dörfern sind in der Regel nachts Geräuschpegel von 45 dB (A) zulässig.

Schattenwurf bezeichnet die Immission, die dadurch entsteht, dass für den Fall, dass die Windenergieanlage zwischen Sonne und Immissionsort steht, es zu einer zeitweiligen Abdunklung in den betroffenen Gebäuden durch die Rotorblätter kommt. Für diese lästige Immission gibt es keine gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte. Von der Verwaltung entwickelt und von der Rechtsprechung aufgenommen würden jedoch Zeiten von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag. Diese Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden; ist dies der Fall, so ist die Windenergieanlage für überschreitende Zeiträume auszuschalten.

Die Immissionen von Windenergieanlagen spielen im Rahmen von Nachbarbeschwerdeverfahren zwar eine gewichtige Rolle, lassen sich jedoch durch Genehmigungsaufgaben steuern. Probleme treten in der Regel nur dann auf, wenn zwischen einem Wohngebäude und einer Windenergieanlage Entfernungen von 300 m unterschritten werden.

In Sonderfällen können neben diesen typischen Problemen des Genehmigungsverfahrens selbstverständlich weitere auftreten.

III. NETZZUGANG

1. Netzstruktur

In Deutschland finden sich grundsätzlich vier Spannungsebenen, die sich zu einem einheitlichen Netz verbinden. Die Spannungsebenen sind durch Umspannwerke miteinander verbunden.

Die 380 bzw. 220 kw Höchstspannungsnetze dienen dem großräumigen, europaweiten Energietransport und dem Anschluss großer Kraftwerkeinheiten mit Leistungen über 3.000 MW. An diese Spannungsebene müssten auch große Offshore-Windenergieparks angeschlossen werden.

Die 110 kw Hochspannungsnetze dienen dem regionalen Transport in wenig erschlossenen Gebieten mit wenig Stromabnahme und der Verteilung in städtischen Gebieten.

Die Mittelspannungsnetze mit Spannung zwischen 20 und 10 kw sind örtliche Verteilungsnetze. In dieser Spannungsebene werden Abnehmer und Einspeiser mit einer Leistung zwischen 50 kw und einigen MW angeschlossen.

Die Großteile der Energieabnehmer, d. h. die Tarifikunden und kleinere Sonderkunden mit Abnahmemengen unter 10.000 kw/Std. bzw. einer maximal Leistung bis 30 kw, sind an das Niederspannungsnetz angeschlossen.

2. Anspruch auf Netzzugang

Der Netzzugang von Windenergieanlagen ist im Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) geregelt. Nach § 3 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien an ihr Netz anzuschließen. Diese Verpflichtung trifft jeden Netzbetreiber. Der Anspruch auf Netzzugang besteht sowohl für Übertragungs- als auch für Verteilungsnetze. Einschränkend wirkt, dass das Netz, in das eingespeist wird, technisch zur Aufnahme der Elektrizität aus erneuerbaren Energien geeignet sein muss. Technisch geeignet sind in der Regel Verteilungsnetze, sofern deren Kapazität ausreicht. Wird jedoch ein großer Windpark mit hoher Leistung angeschlossen, kommt auch die Verbindung unmittelbar am Übertragungsnetz in Betracht.

3. Anschlusskosten

Die Verteilung der Kosten der Netzanbindung einer Windenergieanlage ist in § 10 EEG geregelt. Der Anlagenbetreiber trägt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 EEG die so genannten Anschlusskosten. Dabei handelt es sich um die notwendigen Kosten des Anschlusses der Windenergieanlage. Diese Kostenposition beinhaltet insbesondere die Kosten für die Anschlussleitung, die Anschlusssicherung, die Messeinrichtungen, die Aufwendungen für den Bau sowie die Kosten der Inbetriebnahme des Anschlusses.

Der Netzbetreiber hat dagegen nach § 10 Abs. 2 EEG die Kosten der Netzverstärkung zu erbringen. Begrenzt ist die Kostentragungsregelung des Netzbetreibers dadurch, dass nur ein wirtschaftlich zumutbarer Ausbau des Netzes gefordert wird. Kosten der Netzverstärkung sind alle Maßnahmen im Bereich des Netzes, z. B. die Verstärkung des Netzes im Bereich des Übergabepunktes, die Bereitstellung zusätzlicher Leitungen und Regeleinrichtungen, die durch den Anschluss der konkreten Anlage direkt verursacht worden sind. Bei

der Abgrenzung zwischen den Netzzugangs- und Netzausbaukosten kam es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern. Zur Klärung von Streitigkeiten ist eine Clearingstelle eingerichtet worden (§ 10 Abs. 3 EEG), die jedoch kaum zum Streitschlichtung beitragen konnte. Die Gerichte haben hier inzwischen jedoch einige Entscheidungen getroffen, die die Abgrenzung erheblich erleichtern.

4. Gesetzlicher Anspruch

Ein oftmals geforderter ausdrücklicher Netzzugangsvertrag ist grundsätzlich nicht notwendig. In den §§ 3 und 10 EEG ist ein gesetzliches Schuldverhältnis statuiert, das abschließend die Ansprüche und Verpflichtungen von Netzbetreibern und Anlagenbetreibern regelt. Dies ist jüngst in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigt worden. Flankierende vertragliche Regelungen sind möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Der Betreiber von Windenergieanlagen hat so gegenüber dem Netzbetreiber eine rechtlich abgesicherte starke Stellung.

IV. VERGÜTUNG FÜR EINGESPEISTEN STROM

Das EEG regelt neben der Frage des Netzzuganges auch detailliert die Vergütung für den eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien. Dabei ergibt sich aus § 3 Abs. 1 EEG die Vergütungspflicht. Die Vergütungssätze ergeben sich je nach der eingespeisten Stromart nach den §§ 4 – 8 EEG. Die Vergütung für Strom aus Windenergie ist in § 7 EEG geregelt. In § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG ist die Grundförderung von Windenergieanlagen angegeben. Diese ist für die Dauer von 60 Monaten zu zahlen. Dabei ist jedoch die Degression nach § 7 Abs. 3 EEG zu berücksichtigen. Die Vergütungen werden seit dem 2003 jährlich um jeweils 1,5 % abgesenkt. Diese Grundförderung wird bei Onshore-Windenergieanlagen für den Zeitraum von 5 Jahren ab Inbetriebnahme gezahlt. Bei Offshore-Windenergieanlagen verlängert sich der Zeitraum auf 9 Jahre. Die nach diesem Zeitraum der Grundvergütung fälligen weiteren Vergütungen errechnen sich nach einem komplexen Referenzmodell, das ebenfalls in § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG geregelt ist.

Zurzeit wird über Änderungen des EEG diskutiert, dabei ist davon auszugehen, dass die Grundvergütung für Energie aus Windenergieanlagen abgesenkt wird. Verbesserungen sind allein für Offshore-Windenergieanlagen geplant.



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR WINDENERGIEVORHABEN IN SPANIEN

RA Sven Martin Schindler, Bremen

I. GRUNDEIGENTUM, PACHTVERTRÄGE, DIENSTBARKEITEN

Zunächst sei vorausgeschickt, dass Spanien ein Staat mit einer Mehrrechtsordnung ist. Dies bedeutet, dass die zivilrechtlichen Verhältnisse sich nicht allein nach nationalem spanischem Recht richten, sondern dass es für jede autonome Region besondere Regelungen gibt, die ggf. zu den Bestimmungen des nationalen spanischen Zivilrechts hinzutreten oder diese gar verdrängen. Die folgende Darstellung des Grundeigentumsrechts beschränkt sich daher auf die allgemeine Rechtslage nach dem nationalen spanischen Zivilrecht ohne Eingehen auf lokale Besonderheiten, wie sie in den autonomen Regionen Asturien (Gesetz v. 19. April 2002), Katalonien (Gesetz 2/2002 vom 14. März 2002), Madrid (Gesetz 9/2001 vom 17. Juli 2001), Extremadura (Gesetz 15/2001 vom 14. Dezember 2001), Kantabrien (Gesetz 2/2001 vom 25. Juni 2001), Murcia (Gesetz 1/2001 vom 24. April 2001), Kanaren (Gesetz 1/2000 vom 8. Mai 2000), Galizien (Gesetz 1/1998 vom 24. Juli 1998), La Rioja (Gesetz 10/1998 vom 2. Juli 1998), Aragon (Gesetz 5/1999 vom 25. März 1999), Navarra (Gesetz 24/1998 vom 30. Dezember 1998), Kastilien und León (Gesetz 5/1999 vom 8. April 1999) und Kastilien-La Mancha (Gesetz 2/1998 vom 4. Juni 1998) vorkommen.

1. Nachweis für Grundeigentum

In Spanien besteht ein Torrens-System, dies bedeutet, dass ein Grundbuch mit öffentlichem Glauben besteht. Ein Recht, das in das Grundbuch eingetragen wurde, ist ab dem Tag des Eintragungsantrags durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschützt und kann Dritten entgegen gehalten werden.

Zu beachten ist, dass es in Spanien wesentlich mehr buchungsfreie, d. h. nicht durch Grundbuchblatt erfasste Grundstücke gibt als in Deutschland. Dies gilt insbesondere für Flächen im Gemeindeeigentum, wie sie häufig im ländlichen Raum zu finden sind.

Soweit ein Grundbuch angelegt ist, gilt folgendes:

Jedem Grundstück entspricht im Grundbuch ein Grundbuchblatt und jedem Grundstück wird eine Nummer zugewiesen. Die Eintragungen zu einem Grundstück werden auf dem Grundbuchblatt fortlaufend nummeriert, so dass alle Informationen zu einem Grundstück auf dem Grundbuchblatt vermerkt sind.

Eintragungsfähig im Grundbuch sind Handlungen, die eine Rechtsänderung am dinglichen Recht bewirken. Verträge sind grundsätzlich nicht eintragungsfähig, zukünftige Rechte oder Beschränkungen können allerdings durch eine Vormerkung gesichert werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen insoweit Grundstückspachtverträge dar, die trotz

ihres Charakters als Verträge gleichfalls in das Grundbuch eingetragen werden.

Voraussetzung für die Eintragung in das Grundbuch ist zunächst, dass eine Rechtsänderung herbeigeführt wurde. Sodann ist eine notarielle Urkunde über die Rechtsänderung zu errichten und die Eintragung muss beim Grundbuchamt beantragt werden. Antragsberechtigt ist entweder derjenige, zugunsten dessen ein Recht einzutragen ist oder derjenige, der über sein Recht verfügt.

Die Rechtsänderung wird entweder durch Eintragung durch sog. Randvermerk in das Grundbuch aufgenommen. Dieser Randvermerk enthält entweder die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Abgabe einer Willenserklärung. Dies gilt insbesondere für solche Tatsachen, die weder durch Eintragung noch durch Vormerkung eingetragen werden können. Durch den Randvermerk können auch Bedingungen, von denen eine Rechtsänderung abhängt, im Grundbuch vermerkt werden. Dies gilt z. B., wenn eine aufschiebende Bedingung vereinbart wird oder eine künftige Forderung gesichert werden soll.

2. Übertragung und Belastung von Grundeigentum, Formfragen

Ein wirksamer Vertrag über die Rechtsänderung an einem Grundstück kann privatschriftlich, also formfrei, geschlossen werden. Der privatschriftliche Vertrag ist voll wirksam. Für die Eintragung in das Grundbuch ist allerdings die notarielle Beurkundung des Vertrages notwendig. Hierzu wird der privatschriftliche Vertrag einem Notar überreicht, der eine öffentliche Urkunde über den Kaufvertrag errichtet. Der Grundeigentümer ist gegenüber seinem Vertragspartner zur Mitwirkung an der Beurkundung verpflichtet. Unterbleibt die notarielle Beurkundung indes und damit auch die Anmeldung der Rechtsänderung zur Eintragung in das Grundbuch, kann es dazu kommen, dass das Grundbuch materiell unrichtig ist, weil die Rechtsänderung durch den privatschriftlichen Vertrag bereits bewirkt wurde. Insoweit kann es zu einem Auseinanderfallen des Inhalts des Grundbuchs und der tatsächlichen Rechtslage kommen. Auf den Inhalt des Grundbuchs ist deshalb nur bedingt Verlass. Die Eintragung in das Grundbuch ist nämlich nicht konstitutiv (rechtsbegründend) für die Rechtsänderung, sondern rein deklaratorisch (rechtserklärend). Auf diese Weise kann es dazu kommen, dass die Eintragung des Rechtsübergangs im Grundbuch falsch ist und der Eingetragene tatsächlich kein Recht am Grundstück mehr hat, weil er das Grundstück bereits privatschriftlich auf einen Dritten übertragen hat, welcher jedoch nicht im Grundbuch eingetragen ist. Diese Problematik wird teilweise dadurch gemindert, dass die königliche Verordnung vom 29. Dezember 1994 den beurkundenden Notar verpflichtet hat, vor der öffentlichen Beurkundung eines privatschriftlich geschlossenen Kaufver-

trages oder anderen Vertrages über die Rechtsänderung an einem Grundstück die in das Register eingetragenen Informationen vom Grundbuchamt zu erfragen. Hierdurch wird das Problem allerdings nur teilweise gelöst. Insbesondere in ländlichen Gegenden ist es – auch wenn das Grundbuchwesen in Spanien in den letzten 25 Jahren große Fortschritte genommen hat und mittlerweile die weitaus meisten Teile des Landes kataster- und grundbuchmäßig erfasst sind – nach wie vor üblich und gängige Praxis, Grundstücke durch einfachen privatschriftlichen Vertrag zu übertragen, der weder notariell beurkundet wird, noch in das Grundbuch eingetragen wird.

Der öffentliche Glaube des Grundbuchs verhilft jedoch demjenigen, der von dem in das Grundbuch eingetragenen ein Grundstück erwirbt und daraufhin in das Grundbuch eingetragen wird, zum vollgültigen Eigentumserwerb, da der Eintrag in das Grundbuch Dritten entgegengehalten werden kann. Es kommt in diesen Fällen zum gutgläubigen Erwerb. Diese Möglichkeit scheidet jedoch aus, wenn z. B. der als Eigentümer in das Grundbuch eingetragene verstorben ist und es weitere Verfügungen über das Grundstück gegeben hat. Soweit die Rechtslage an einem Grundstück völlig unklar und verworren ist, besteht die Möglichkeit, ein besonderes Aufgebotsverfahren einzuleiten, um eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen, der sog. „Expediente de Dominio“. Dieses Verfahren ist relativ langwierig. Durch den Expediente de Dominio wird allen, die ein Recht am Grundstück geltend machen wollen, welches besser ist als das des Antragstellers, eine Frist gesetzt, während derer sie ihre Anwendungen gegen die Eintragung des Antragstellers als Eigentümer in das Grundbuch vorbringen können. Mit Ablauf dieser Frist sind Dritte wirksam mit ihren Rechten ausgeschlossen.

3. Registrierung von Dienstbarkeiten und Pachtverträgen

Mit Zustimmung des Grundeigentümers können in Spanien Dienstbarkeiten beliebigen Inhalts an Grundstücken begründet werden. Daneben gibt es gesetzliche Dienstbarkeiten, insbesondere Zwangsdienstbarkeiten für Elektrizitätsleitungen.

Insoweit ist auch eine Verbotungsdienstbarkeit, die eine bestimmte Nutzung des Grundstücks untersagt, möglich. Allerdings darf die Bestellung der Dienstbarkeit nicht dazu führen, dass der Eigentümer von jeglicher Nutzung des Grundstücks im Wesentlichen ausgeschlossen wird. Insoweit ist es genügend, wenn die Nutzung des belasteten Grundstücks konkret umschrieben und eine feste Laufzeit vereinbart wird.

Zu beachten ist ferner, dass vertraglich vereinbarte Verfügungsbeschränkungen nicht in das Grundbuch eingetragen werden können und ihre Wirkungen nur im Verhältnis zum jeweiligen Vertragspartner entfalten und somit grundsätzlich nur inter partes, nicht aber gegenüber allen wirken. Einem Dritten kann das Verbot nur entgegengehalten werden, wenn der Dritte das Verbot kannte.

Anders als in Deutschland ist der Landpachtvertrag in das Grundbuch eintragungsfähig. Auch hier gilt jedoch, dass für die Bestellung des Pachtrechts ein einfacher, privatschriftlicher Vertrag genügt, um das Grundeigentum wirksam zu belasten. Der Pachtvertrag kann und sollte dem Notar zur Aufnahme einer notariellen Niederschrift vorgelegt werden,

da er sonst nicht zur Eintragung in das Grundbuch angemeldet werden kann. Nur mit der Eintragung in das Grundbuch kann das Bestehen des Pachtvertrags Dritten entgegengehalten werden. Im Verhältnis zum Verpächter wird die Verpflichtung allerdings bereits durch den einfachen privatschriftlichen Vertragsschluss begründet.

4. Enteignung und Zwangsdienstbarkeiten für Elektrizitätsleitungen und zugehörige Installationen

In Spanien gibt es eine besondere Regelung über die Enteignung von Grundstücken oder Teilflächen von Grundstücken und die Eintragung von Zwangsdienstbarkeiten für Elektrizitätsleitungen im Gesetz 54/1997 vom 27. November über die Stromwirtschaft (Ley de Regulación del Sector Eléctrico). Gemäß Art. 52 dieses Gesetzes erfolgt die Feststellung des öffentlichen Interesses durch Verwaltungsakt zugunsten des Energieerzeugers, der einen entsprechenden Antrag stellt. Wird dem Antrag stattgegeben, kommt es zu einer Enteignung der Grundeigentümer gem. Artikel 54 des Gesetzes 54/1997 und Artikel 52 Enteignungsgesetz (Ley de Expropiación Forzosa). Zugleich wird der Energieversorger zur Aufstellung der elektrischen Installationen auf Grundstücken der öffentlichen Hand ermächtigt.

Neben der Enteignung kommt als milderes Mittel die Zwangsdienstbarkeit in Betracht (Art. 56, sog. Servidumbre de Paso). Eine das Grundstück kreuzende Zwangsdienstbarkeit zu Lasten Privater ist allerdings nur dann möglich, wenn keine Möglichkeit zur Trassenführung über öffentliche Flächen oder entlang der Grundstücksgrenze besteht. Der Eigentümer hat in jedem Falle das Recht, eine abweichende Trassenführung gegen Übernahme der Mehrkosten zu verlangen (Art. 58 Abs. 1).

5. Beschränkungen bei Erwerb und Pacht von Grundeigentum

Auch wenn seit dem Beitritt Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft die bis dahin fortgeltenden Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und insbesondere im Hinblick auf die Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union weitgehend beseitigt wurden und eine Abkehr von der restriktiven und auf Autarkie gerichteten Politik Spaniens in diesem Sinne festzustellen ist, bestehen noch immer gewisse Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken, die der Sicherung bestimmter politischer und nationaler Interessen dienen.

Im Einzelnen:

5.1 Nicht-EU-Ausländer und ausländisch beherrschte Gesellschaften

Nichtspanische natürliche und juristische Personen sind nur dann allgemeinen Beschränkungen im Hinblick auf den Erwerb von Grundeigentum in Spanien unterworfen, wenn diese nicht EU-Bürger sind bzw. nicht ihren Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten haben. Zwar ordnet die königliche Verordnung 664/1999 vom 23. April 1999 für Auslandsinvestitionen in Spanien generell die Genehmigungspflicht des Grundstückserwerbs durch Ausländer und ausländische Gesellschaften an, soweit der Wert der Transaktion Ptas. 500 Mio. (ca. Euro 3 Mio.) übersteigt, sowie zusätzlich eine Genehmigungspflicht für jeden Grundstückserwerb durch eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in einem Niedrigsteuerland (Steuer-oase) an. Beschränkungen des

Grunderwerbs für Ausländer gelten jedoch aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 1989 (Slg. 1989, 1461) nicht für EU-Bürger und in der EU ansässige Gesellschaften.

5.2 Militärische Schutzgebiete

Grundsätzlich bestehen für Nicht-EU-Ausländer weitere Beschränkungen des Grunderwerbs im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der nationalen Verteidigung in bestimmten Regionen Spaniens. Gem. dem Gesetz Nr. 8/1975 vom 12. März 1975 und der königlichen Verordnung 671/992 sowie den nachfolgenden Änderungen durch das Gesetz Nr. 31/1990 vom 27. Dezember 1990 und durch die königlichen Verordnungen 121/1985 vom 31. Januar 1985 und 374/1989 vom 31. März 1989 ist der Erwerb von Grundstückflächen auf 10 bis 15 % der gesamten verfügbaren Fläche beschränkt in folgenden Regionen:

- a) auf den zu Spanien gehörenden Inseln,
 - b) in der Region von Cartagena, in der Straße von Gibraltar, in der Bucht von Cadix, im Grenzverlauf zu Portugal, in Galizien und im Grenzverlauf zu Frankreich,
 - c) sowie schließlich in den nordafrikanischen Besitzungen Spaniens (Ceuta und Melilla).
- In diesen Gebieten ist der Grundstückskauf ebenso wie der Erwerb von Rechten an Grundstücken wie auch die Errichtung von Bauwerken beschränkt und von dem Erhalt der erforderlichen Genehmigung durch die Militärverwaltung abhängig. Insoweit sind allein ausgenommen Flächen in Siedlungskernen (Städte und geschlossene Ortschaften), die für den Windkraftbereich interessierenden Flächen im Außenbereich unterliegen dem Verbot ganz.

Als weitere Folge des spanischen EG-Beitritts sind die militärrechtlichen Beschränkungen beim Immobilienerwerb durch EU-Bürger gemäß Artikel 106 des Gesetzes Nr. 31/1990 vom 27. Dezember 1990 aufgehoben.

5.3 Küstenstreifen und Offshore-Installationen

Es bestehen nach Art. 3 des spanischen Küstengesetzes (Ley de la Costa) in folgenden Zonen Erwerbsbeschränkungen:

- a) An der Küstenlinie und den Meeresbusen einschließlich Stränden, Deltas, und Wattzonen sowie Schilfsümpfen;
- b) In der 12-Seemeilen-Zone und auf Binnengewässern;
- c) Auf dem Kontinentalschelf.

An diesen Flächen kann Privateigentum nicht erworben werden. Sie sind unveräußerlich und nicht verkehrsfähig. Nicht genehmigungspflichtig ist der Gemeindegebrauch dieser Flächen, also z.B. Tourismus, Schifffahrt und Fischfang. Jede weitere Tätigkeit in diesen Gebieten ist genehmigungspflichtig. Zudem ist in einem Streifen von bis zu 200 Metern von der Küste ins Binnenland unter anderem die Aufstellung elektrischer Freileitungen verboten. Ein Streifen von insgesamt 500 Metern unterliegt weiteren, geringeren Nutzungsbeschränkungen.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen ist das Umweltschutzministerium (Ministerio del Medio Ambiente).

II. BAUGENEHMIGUNG UND UMWELTSCHUTZ

1. Keine Konzentrationswirkung

Zunächst muss – wie überall – ein Antrag auf Genehmigung gestellt werden. Zu beachten ist allerdings, dass ein Verfahren mit Konzentrationswirkung wie nach dem BlmschG in Spanien unbekannt ist. Es müssen daher mehrere Verfahren parallel betrieben werden, die sich aber z.T. gegenseitig bedingen. Im folgendem wird das Genehmigungsverfahren für die Region Castilla y León beschrieben.

2. Gang der Genehmigungsverfahren

Die Anträge auf Genehmigung des Bauvorhabens sind bei der Gemeinde und bei dem Amt für Industrie der zuständigen Bezirksregierung (Consejería de Industria) einzureichen.

- a) Umweltschutz- und Raumordnungsrechtliche Genehmigung am Beispiel einer Genehmigung in Castilla y León

Nach Einreichung des Antrags auf Genehmigung des Vorhabens bei der Abteilung für Industrie der Bezirksregierung (Consejería de Industria) werden die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit geprüft. Wenn die Unterlagen vollständig sind, wird der Antrag im Amtsblatt für die Region Castilla und León (Boletín Oficial de Castilla y León, BOCyL) veröffentlicht.

Gibt es konkurrierende Projekte, können die Unterlagen ergänzt und erweitert werden. In jedem Fall muss die Gemeinde und die regionale Energiebehörde (EREN, Ente Regional de la Energía) unterrichtet werden. Daraufhin wird die regionale Energiebehörde die Generaldirektion für Industrie, Energie und Bergbau (Dirección General Industria Energía y Minas, DGIEyM) über das Vorhaben und eventuelle Konkurrenzplanungen unterrichten. Besteht eine Konkurrenzplanung, entscheidet DGIEyM zwischen den konkurrierenden Planern und leitet die Entscheidung an die zuständige Abteilung der Bezirksregierung für Industrie, Handel und Tourismus (Servicio Territorial Industria Comercio y Turismo, STICYT) weiter.

Das Vorhaben und der Antrag auf Feststellung des öffentlichen Interesses an der Planung (Declaración de Utilidad Pública, DUP) wird dann im Amtsblatt für Castilla und León (Boletín Oficial de Castilla y León, BOCyL) veröffentlicht. Nach Veröffentlichung des Vorhabens können Widersprüche eingereicht werden, zu denen der Antragssteller sich äußern kann. Anschließend trifft eine gemeinsame Planungsgruppe die Genehmigungsentscheidung für das Windparkvorhaben. Auf der Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie wird die Umweltverträglichkeit des Vorhabens mit der Declaración de Impacto Ambiental (DIA) festgestellt und im Amtsblatt für Castilla und León veröffentlicht. Diese Feststellung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung durch die Gemeinde. Ebenso ist sie Voraussetzung für die behördliche förmliche Genehmigung des Vorhabens und die förmliche Feststellung des öffentlichen Interesses am geplanten Vorhaben (Declaración de Utilidad Pública, DUP) auch diese Feststellung wird im Amtsblatt für Castilla und León veröffentlicht.

- b) Bauordnungsrechtliche Genehmigung
Parallel ist bei der Gemeinde ein Bauantrag zu stellen, der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk (Boletín Provincial, BOP) veröffentlicht wird. Ferner ist ein Einvernehmen mit

der Bauplanungskommission des Regierungsbezirks herzustellen. Mit Erteilung der Baugenehmigung und der umwelt-schutzrechtlichen Genehmigung des Vorhabens sowie der Feststellung des allgemeinen Interesses (Declaración de Utilidad Pública, DUP) sind die Voraussetzungen für den Baubeginn des Windparks erfüllt.

c) Erschließungsfragen

Für die Erschließung des Vorhabens ist ein Antrag bei der Gemeinde auf Besitzeinweisung in die Grundstücke des Windparks sowie der Kabeltrasse zu stellen. Hierbei ist grundsätzlich zunächst zu versuchen, mit den privaten Eigentümern zu einer Einigung zu kommen. Ist dies nicht möglich, können die Eigentümer förmlich enteignet werden. Voraussetzung ist, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Declaración de Impacto Ambiental, DIA) und das erhebliche öffentliche Interesse am Vorhaben (Declaración de Utilidad Pública, DUP) festgestellt sind.

Auch für die förmliche Enteignung bedarf es wiederum der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Bezirksregierung (Boletín Provincial, BOP) sowie schließlich der amtlichen Feststellung. Anschließend wird die Enteignung vollzogen.

Kommt es zu einer Einigung mit den Grundeigentümern, sind die mit diesen geschlossenen Verträge von der Gemeinde zu genehmigen, bevor mit dem Bau begonnen wird. Dies ist aber regelmäßig reine Formsache.

III. Netzzugang

Die Regulierung der Energiewirtschaft in Spanien wird staatlicherseits durch die allgemeine Staatsverwaltung (Administración General del Estado) auf der Planungsebene ausgeübt. Die Rechts- und Fachaufsicht führt die nationale Energiekommission (Comisión Nacional de Energía), die zwar eine Anstalt öffentlichen Rechts ist, aber dem Wirtschaftsministerium (Ministerio de Economía) unterstellt ist. Der Systembetreiber (Operador del Sistema) und der Verwalter des Leitungsnetzes (Gestor de la Red de Transporte) sind privatwirtschaftlich organisiert. Diese Funktionen sind mit Gesetz Nr. 54/1997 vom 27. November über die Energiewirtschaft der privatwirtschaftlichen Gesellschaft Red Eléctrica de España, S. A. (REE) übertragen.

Der Energiemarkt ist auf nationaler Ebene in einer Strombörse organisiert, deren privatrechtlicher Träger die Compañía Operadora del Mercado Español de Electricidad ist.

REE betreibt nur das nationale Hochspannungsnetz mit Spannungen von 220 kV oder höher sowie die internationalen Kabelverbindungen unabhängig von ihrer Spannung gemäß Artikel 5 des königlichen Dekrets 1955/2000 vom 1. Dezember über das Transportnetz. Die Mittelspannungs- und Niederspannungsleitungen stehen im Eigentum und werden verwaltet durch die nationalen und regionalen Stromversorger.

Jeder Energieerzeuger hat gemäß Artikel 26 des Gesetzes Nr. 54/1997 vom 27. November über das Energiewesen das Recht, die von ihm erzeugte Energie in die Transport- und Verbundnetze einzuspeisen und von ihm erzeugte Energie über den Netzbetreiber durchzuleiten. Für die Einspeisevergütung gibt es zwei Modelle:

Zum einen kann man die Einspeisung zu einem festen Tarif wählen. Je Kilowattstunde werden derzeit 6,21 Eurocent erlöst. Die feste Einspeisevergütung ändert sich jährlich.

Zum zweiten besteht die Möglichkeit, den Strom über die Strombörse zu verkaufen und den tagesaktuellen Preis zu erlösen, zu dem ein Zuschlag gezahlt wird (so genannte „Prima“). Auch der Aufschlag zum Tagespreis ändert sich jährlich.

Die Netzzugangsentgelte sind in der königlichen Verordnung 2820/1998 vom 23. Dezember in Ausführung der Bestimmung des Gesetzes 54/1997 vom 27. November über die Stromwirtschaft geregelt.

IV. LUFTFAHRTSICHERHEIT

Im Allgemeinen werden die Sperrzonen um Flughäfen herum im Rahmen der Planfeststellungsverfahren (Plan Director) für Flughäfen durch das Infrastrukturministerium (Ministerio de Fomento) in Abstimmung mit der Anstalt für Spaniens Flughäfen und Luftfahrt (Aeropuertos Españoles y Navegación Aérea, AENA) festgelegt. Das Planfeststellungsverfahren ist bislang in der königlichen Verordnung 2591/1998 vom 4. Dezember (Real Decreto 2591/1998, de 4 de diciembre, sobre la Ordenación de los Aeropuertos de Interés General y su Zona de Servicio) geregelt, die wiederum auf der Ermächtigungsgrundlage des Artikels 166 des Gesetzes 13/1996 vom 30. Dezember fußt (Artículo 166 de la Ley 13/1996, de 30 de diciembre, de Medidas Fiscales, Administrativas y del Orden Social).

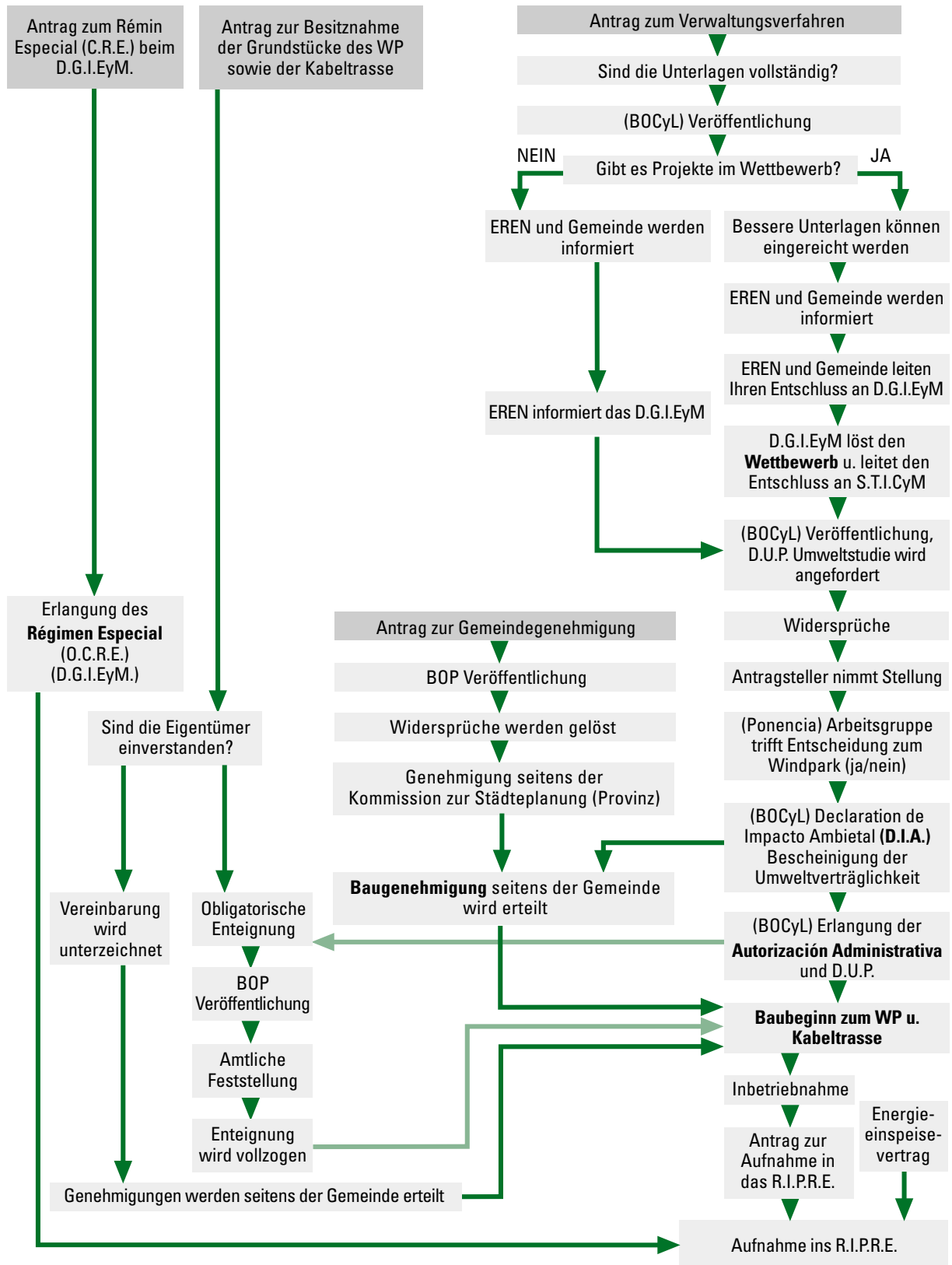
Es bestehen derzeit keine spezifischen Regelungen über die Abstandsflächen von Windkraftvorhaben zu Flughäfen, Einflugschneisen und Luftfahrtkorridoren.

Die Entwicklung der Gesetzgebung ist derzeit im Fluß. Es existiert ein Gesetzgebungsvorhaben für ein neues Luftfahrtsicherheitsgesetz (Proyecto de Ley 121/000128 de Seguridad Aérea, Boletín Oficial del Congreso de los Diputados, VII Legislatura, Serie A, Número 128-1 de 17 de enero de 2003), welches eine entsprechende Verordnungsermächtigung in Artikel 5 zugunsten des Infrastrukturministeriums (Ministerio de Fomento) vorsieht. Im Zuge der Neuregelung ist mit einer Änderung der königlichen Verordnung 2591/1998 zu rechnen. Angesichts der gegenwärtigen Entwicklung wird auf detailliertere Darlegungen verzichtet, die ggf. bald überholt sein könnten.

Zuständige Träger öffentlicher Belange für die Luftsicherheit sind die Allgemeine Zivilluftfahrtsgesellschaft (Dirección General de la Aviación Civil, DGAC), die Interministerielle Koordinationsstelle des Verteidigungsministeriums und des Verkehrsministeriums (Comisión Interministerial Defensa-Transportes, CIDETRA), die Anstalt für Spaniens Flughäfen und Luftfahrt (Aeropuertos Españoles y Navegación Aérea, AENA) und als übergeordnete Institution das Unterausschuss für den Luftverkehr (Subcomité de Circulación Aérea, SCA), in dem neben der DGAC auch AENA, der spanische Wetterdienst (Instituto Nacional de Meteorología) und Vertreter der in Spanien vertretenen Luftfahrtgesellschaften beteiligt sind.

Diese Stellen können weitere Auskünfte erteilen.

Verwaltungsverfahren für die Errichtung und Inbetriebnahme eines Windparks in Castilla y Leon (CyL)



Abkürzungen:

R.I.P.R.E.: Registo Instalaciones Producción Régimen Especial
 D.G.I.EyM: Dirección General Industria Energía y Minas
 S.T.I.C.yT: Servicio Territorial Industria Comercio y Turismo
 S.T.M.AyO.T: Servicio Territorial de Medio Ambiente y Ordenación del Territorio

D.U.P.: Declaración de Utilidad Publica
 BOCyL: Bolletín Castilla y Leon
 BOP: Bolletín Provincial



RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER WINDENERGIENUTZUNG IN SCHWEDEN

RA Achim Berge LL.M., Bremen/Stockholm

I. EINFÜHRUNG: SCHWEDISCHE ENERGIEPOLITIK UND WINDENERGIEMARKT

Schweden verfügt über eine Vielzahl von Gebieten mit hohem Windpotential, darunter über 4000 km Küste. Dennoch ist der Anteil der Windenergie an der Gesamtstromproduktion verschwindend gering: Von den produzierten 150 TWh stammen nur 0,45 TWh, also 0,3 % aus Windkraftanlagen.

Die schwedische Regierung hat jedoch vor, die Windenergieproduktion innerhalb von 10-15 Jahren auf 12 TWh zu erhöhen. Für dieses Ziel hat die Regierung ein neues Vergütungssystem geschaffen (II.) und will das Genehmigungsverfahren (IV.) vereinfachen.

Nach einer von dem schwedischen Bauministerium im Juli 2003 veröffentlichten Studie ist geplant, den Ausbau der Windenergie vor allem auf dem Wasser und dem größten schwedischen See, Vännern, zu forcieren. In den schwedischen Bergen soll stattdessen Zurückhaltung geübt werden.

Vor dem Hintergrund des erwarteten großflächigen Ausbaus der Windenergie ist interessant, dass die schwedische Windenergiebranche kaum einheimische Akteure hat, sondern von ausländischen Mutterunternehmen beherrscht wird. Charakteristisch ist die Dominanz der Anlagenhersteller, die verdeckt oder offen Projektentwicklung finanzieren. Daneben sind noch drei deutsche, ein englisches und ein französisches Entwicklerteam aktiv.

II. EINSPEISEVERGÜTUNGEN

Ab 01. Mai 2003 ist in Schweden das neue Elcertifikat-System und damit der Handel mit so genannten grünen Zertifikaten eingeführt worden. Der Handel mit den Zertifikaten soll langfristig die Direktsubventionen für erneuerbare Energien ablösen.

1. Das bisherige System

In dem alten System setzte sich die Vergütung zusammen aus Strombörsenpreis (2002 ca. 3 cent), Miljöbonus (2002 ca. 1,97 cent/KWh), Nieöring (d.h. Turbinen unter 1,5 MW erhalten ca.1 cent/KWh) und Investitionszuschuss (bis zu 15 % der Investitionskosten). Die Vergütung lag 2002 also bei ca. 5,97 cent plus Investitionszuschuss.

2. Das neue System

In dem neuen System setzt sich die Vergütung zusammen aus Strombörsenpreis, Miljöbonus, Zertifikatpreis und Technikzuschuss. In dem neuen System verschwindet also der Nieöring und der Investitionszuschuss. Sie werden durch den Zertifikatpreis, bzw. den Technikzuschuss ersetzt.

a. Strombörsenpreis und Miljöbonus
Stromproduzenten verkaufen ihren Strom in der Regel auf der skandinavischen Strombörse Nordpool (www.nordpool.com). Der Strompreis steigt sehr stark. In den Monaten Januar – März 2003 lag er bei durchschnittlich 48 öre/KWh (ca. 5,26 cent/KWh). Trotzdem dies Preise aus dem Winter sind, ist doch der Trend zu steigenden Preisen deutlich. Der Miljöbonus soll auslaufen und wird nur noch für eine Übergangszeit von 2003 (1,97 cent) bis 2009 (0,55 cent) ausgezahlt.

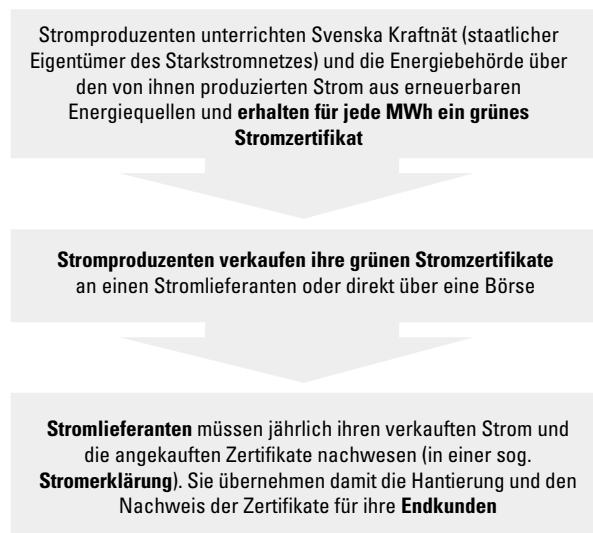
b. Zertifikatpreis

aa) Markt für grüne Zertifikate

Durch das neue Gesetz über Stromzertifikate (lag om elcertifikat, SFS 2003:113) und die dazugehörige Verordnung (förförordning om elcertifikat, SFS 2003:120) wird ein künstlicher Markt für grüne Zertifikate geschaffen, dadurch dass

- alle Stromverbraucher eine bestimmte Quote von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nachweisen müssen,
- die Stromverbraucher die Erfüllung ihrer Quote über sog. grüne Zertifikate nachweisen und
- die Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energiequellen grüne Zertifikate erhalten und diese an ihre Kunden (Stromverbraucher) weiterverkaufen und sich damit eine zusätzliche Einnahmequelle schaffen.

Graphisch dargestellt bedeutet dies:



bb) Berechtigung der Produktionsanlage

Voraussetzung für die Ausstellung von grünen Zertifikaten ist die Anerkennung der Produktionsanlage als erneuerbare Energiequelle. Die Anerkennung kann bei der Energiebehörde beantragt werden. Berechtig sind Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Biobrennstoffe und Wasserkraft.

Wasserkraftanlagen über 1,5 MW sind nur berechtigt, wenn sie nach dem 1. Juli 2001 gebaut oder stark umgebaut wurden. Die großen Wasserkraftwerke im Norden nehmen damit zum größten Teil nicht an dem System teil.

Mit der Anerkennung der Behörde hat der Produzent das Recht, pro produzierte MWh ein grünes Stromzertifikat auszustellen.

cc) Quote

Jeder Stromverbraucher muss in seinem jährlichen Stromverbrauch eine bestimmte Prozentzahl Strom aus erneuerbaren Energiequellen nachweisen. Der Nachweis gelingt anhand der grünen Zertifikate, die der Stromverbraucher vom Produzenten kauft. Der Produzent kassiert also zweimal: Einmal für den Strom selbst und einmal für das Zertifikat.

Private Stromverbraucher (Endkunden) brauchen selbst an dem System nicht teilnehmen, können es aber. Wenn der Endkunde nicht an dem System teilnimmt, ist es die Pflicht seines Stromlieferanten den Nachweis zu erbringen. Die Kosten dafür kann der Stromlieferant dem Endkunden in Rechnung stellen und muss die Kosten extra auf der Rechnung ausweisen.

Die Quoten sind von 2003 (7,4 %) bis 2010 (16,9%) bereits festgelegt.

dd) Handel und Preise

Für den Handel mit den Zertifikaten ist kein besonderer Handelsplatz vorgesehen. Dies soll dem Markt überlassen werden. Es wird erwartet, dass Produzenten selbst ebenso wie private Makler Zertifikate anbieten und dass die skandinavische Strombörse Nordpool einen Handelsplatz anbietet.

Als zusätzliche Absatzsicherung hat jeder Stromproduzent in den ersten Jahren das Recht, seine Zertifikate zu einem Festpreis bei der Energiebehörde zu verkaufen. Die Festpreise für ein Zertifikat (entsprechend 1 MWh) liegen zwischen 6,58 € (2003) und 2,19 € (2007)

Im Vorfeld der Einführung des Zertifikatsystems sind von der Energiebehörde verschiedene Studien zum Marktpreisniveau erstellt worden. Dabei wird von einem anfänglichem Zertifikatspreis von 100 bis 150 SEK (also 10 bis 15 öre /1 bis 1,5 cent pro KWh) ausgegangen.

Nicht-schwedische Zertifikate aus dem internationalen RECS (Renewable Certificate System) – System sollen in Schweden keine Gültigkeit haben. Schwedische Zertifikate sollen aber im RECS-System gekauft werden können.

ee) Stromerklärung

Jeder Stromverbraucher ist verpflichtet, einmal jährlich ähnlich einer Steuererklärung eine „Stromerklärung“ abzugeben. Er muss aufführen wie viel Strom er verbraucht hat. Ebenso muss er nachweisen, dass er die genügende Anzahl Zertifikate gekauft hat. Ein Überschuss an Zertifikaten kann in das nächste Jahr übertragen werden. Alle Zertifikate, die in einer Stromerklärung verwendet werden, sind für den weiteren Handel annulliert.

Sind nicht genügend Zertifikate gekauft worden, müssen die Zertifikate zu einem überhöhten Preis mit Bußgeldcharakter von der Behörde gekauft werden. Der Preis ist 175 SEK (2003), bzw. 240 SEK (2004), d.h. 2 bis 3 cent/KWh. Dies

ist damit auch die obere Grenze für den Handelspreis für Zertifikate.

c. Technikzuschuss

Da Windkraft gegenüber anderen erneuerbaren Energiequellen Wettbewerbsnachteile hat, soll die Marktwirkung durch einen Technikzuschuss für Windkraft abgefedert werden. Angesetzt wurden 350 MKR (40 Mio Euro) für die nächsten 5 Jahre. Das Geld soll an Projekte ausgegeben werden, die neue Technik entwickeln oder für Untersuchungen, die besondere Fragen ausleuchten (z.B. Fische und Windkraft). Die dazu einschlägige Verordnung soll im November 2003 veröffentlicht werden, um noch im selben Jahr das Antragsverfahren abzuschließen.

III. SCHWEDISCHES LIEGENSCHAFTSRECHT

1. Pachtverträge

Grundstückseigentümer können Dritten besondere Nutzungsrechte (nyttjanderätt) vertraglich einräumen, u.a. durch einen Pachtvertrag (arrendeavtal). Bei der Abfassung des Vertragstextes gelten keine Besonderheiten. Pachtverträge müssen schriftlich gefasst werden (JB 8:3).

Als Pachtzins sind in Schweden sowohl eine prozentuale Vergütung über die spätere Stromverkauf, als auch Festpreise üblich. Auch kommt es vor, dass den Grundeigentümern zusätzlich bei Unterschrift unter den Pachtvertrag die sofortige Auszahlung einer Summe in Aussicht gestellt wird.

Teilweise ist es üblich, zunächst für die eigentliche Projektentwicklung einen Vertrag zu schließen, der das Recht zur Planung für einen bestimmten Festbetrag beinhaltet, aber auch das Recht, einen im Anhang beigefügten Pachtvertrag abzuschließen. Rechtlich macht diese Konstruktion keinen Unterschied.

2. Grundbuch

Das schwedische Grundbuch hat nur Publizitätswirkung, d.h. es ermöglicht oder verhindert unter bestimmten Voraussetzungen den Erwerb in gutem Glauben. Für die sachenrechtliche Übereignung spielt die Eintragung eines Rechtes keine Rolle, entscheidend ist hier nur der Vertragsabschluss. Um Gutgläubenserwerb zu verhindern, sollte der Pachtvertrag daher im Grundbuch (fastighetsboken) eingetragen werden.

Die Zuständigkeit zur Führung des schwedische Grundbuchs ist auf sieben lokale Grundbuchämter (inskrivningsmyndighet) verteilt. Um zu Informationen über die Einträge im Grundbuch zu gelangen, ist es jedoch in der Regel einfacher, einen Internetsdienst, etwa den des staatlichen Vermessungsamtes (Suchmotor des Vermessungsamtes auf: <http://www.hamtplats.lm.se/fastighetsok/>) in Anspruch zu nehmen. Gegen eine geringe Gebühr kann man so online im Grundbuch recherchieren.

3. Grunddienstbarkeiten

Wegerechte können als Grunddienstbarkeiten (servitut) vertraglich vereinbart werden. Sie müssen nicht im Grundbuch eingetragen werden, sollten es aber, da nur dann sichergestellt ist, dass die Grunddienstbarkeit auch auf den nächsten Eigentümer des Grundstücks übergeht.

IV. ERFORDERLICHE GENEHMIGUNGEN

1. Genehmigungsverfahren nach dem Umweltgesetz

Das Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen richtet sich nach dem Umweltgesetz. Dabei sind die typischen Verfahrensschritte durch EU-Direktiven vorgegeben. Das schwedische Verfahren zeichnet sich jedoch durch besondere Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit aus.

a. Genehmigungsbehörde

Für Windparks unter 10 MW ist die Kommune die Genehmigungsbehörde, darüber ist das Umweltgericht (eine Behörde) zuständig. Letzteres führt zu deutlich verlängerten Bearbeitungszeiten. Das Genehmigungsverfahren wird in jedem Fall von der Bezirksregierung (länsstyrelsen) geleitet. Die schwedische Regierung will die Zuständigkeit der Behörden vereinfachen und das Verfahren straffen.

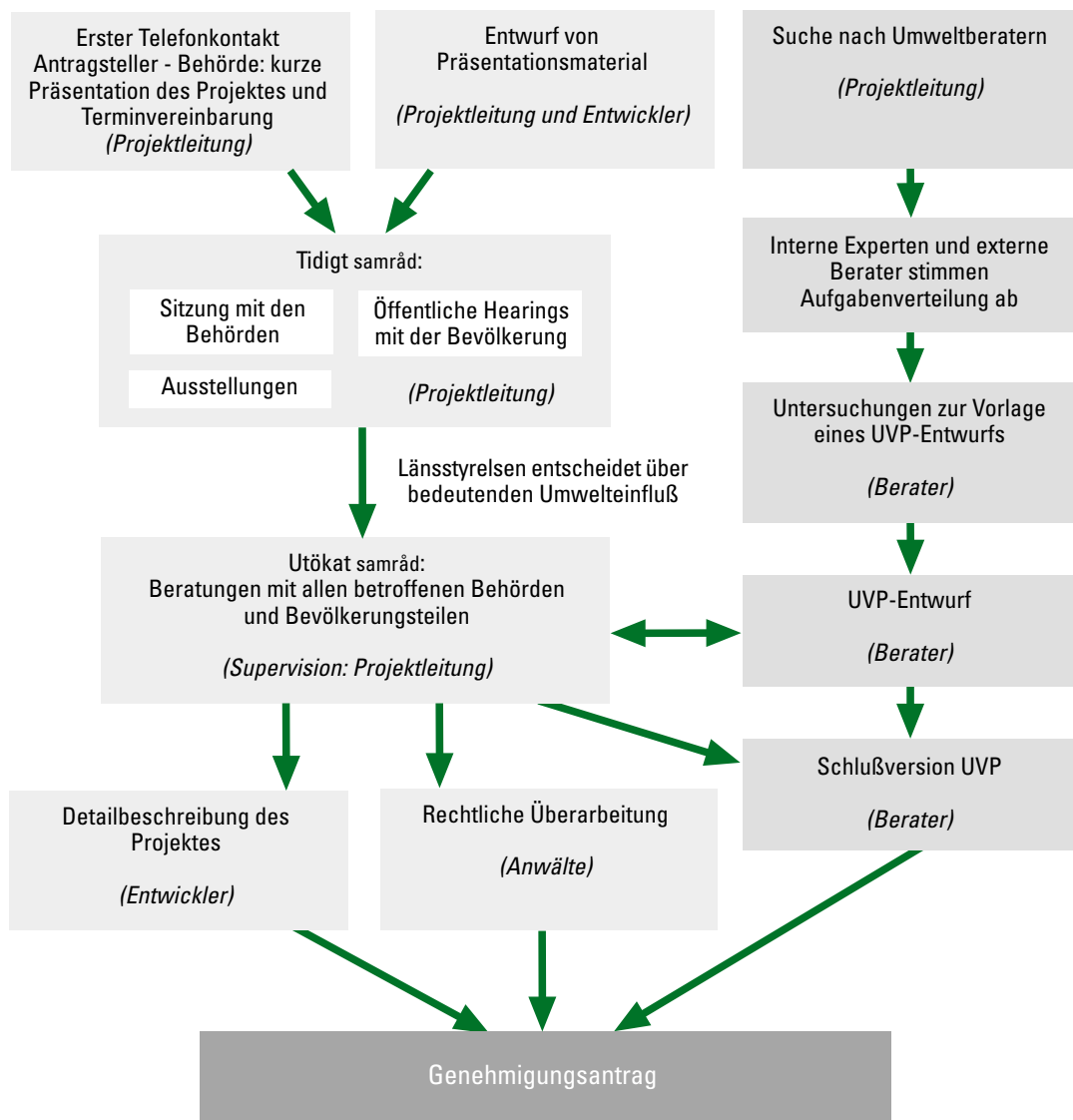
b. Tidigt samråd

Insgesamt ist zu beachten, dass nicht am Anfang des Verfahrens ein Antrag auf Genehmigung, der ein Verfahren nach sich zieht, gestellt wird, sondern erst ein Verfahren durchgeführt wird, das mit seinem Ende die Berechtigung beinhaltet, einen Genehmigungsantrag zu stellen. Kurz zusammengefasst heißt dies: Erst Verfahren, dann Antrag auf Genehmigung.

Das Verfahren beginnt durch die Kontaktaufnahme mit den schwedischen Behörden und der Bitte um Vornahme eines tidigt samråd, was übersetzt etwa „frühe Beratung“ heißt und der deutschen Ersten Antragskonferenz entspricht. Vorab ist eine Informationsschrift über das Projekt zu erstellen. Mit einer Reihe von Behörden sind dann Treffen abzuhalten, bei denen detailliert über das Projekt informiert wird. Für die Bevölkerung gelten Sonderregeln: Hier ist vorab durch öffentliche Ausstellungen über das Projekt zu informieren. Den Ausstellungen müssen Informationstreffen vorausgehen. Nach den Ausstellungen soll ein weiteres öffentliches hearing veranstaltet werden.

Genehmigungsverfahren nach schwedischem Umweltrecht

(kursiv: verantwortlich)



Der gesamte Verfahrensablauf ist akribisch zu dokumentieren. Alle Informationsschriften, Anzeigen, Präsentationen und Protokolle sind ebenfalls zu sammeln wie Eingaben aus der Bevölkerung. Gesetzliches Ziel des Verfahrensabschnittes ist es, mögliche Konfliktpunkte des Projektes und die Ansichten der Betroffenen frühzeitig zu identifizieren. Der erste Verfahrensabschnitt birgt vielfältige Möglichkeiten Formfehler zu produzieren, die von Windkraftgegnern in der Regel erst nach Genehmigung gerichtlich angegriffen werden. Hierzu ist anzumerken, dass das Klagerisiko seit 2001 dadurch gestiegen ist, dass im schwedischen Recht die Verbandsklage eingeführt wurde.

c. Bedeutender Umwelteinfluss

Die umfangreiche Dokumentation der Ersten Antragskonferenz wird an die Bezirksregierung geschickt. Diese muss entscheiden, ob bedeutender Umwelteinfluss vorliegt. Dies ist gem. der einschlägigen Verordnung 1998:905 der Fall, wenn das Projekt eine Leistung von über einem MW hat.

Hat das Projekt bedeutenden Umwelteinfluss, so muss ein utökad samråd durchgeführt werden, der etwa der deutschen Zweiten Antragskonferenz entspricht.

d. Utökad samråd

Der utökad samråd entspricht dem tidigt samråd, nur müssen bei dieser Verfahrensstufe noch mehr detaillierte Informationen vorgelegt werden. Auch ist der Kreis der Behörden und Betroffenen größer. Wieder übernimmt die Bezirksregierung die Moderation des Verfahrens.

e. Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim utökad samråd muss der Entwurf einer Umweltverträglichkeitsprüfung (miljökonsekvensbeskrivning) vorgelegt werden.

Der Aufbau der schwedischen UVP ist ihrem deutschen Pendant ähnlich. Anders als in Deutschland geben die schwedischen Behörden jedoch keine genauen Anweisungen, wie status-quo-Untersuchungen durchzuführen sind. Für die Entwickler kann das vor und Nachteile haben: Einerseits ist der Standard für UVP-Untersuchungen generell niedriger als in Deutschland, da man nicht über die Erfahrung verfügt und auch die behördliche Tendenz zur Standardisierung geringer ist. Auf der anderen Seite muss man als Planer versuchen, mit der Unsicherheit umzugehen, nicht genau zu wissen, was die Behörden verlangen. So kann es vorkommen, dass umfangreiche Untersuchungen durchgeführt werden, eine UVP verfasst wird und am Ende des utökad samråd die Behörden noch umfangreichere Untersuchungen fordern.

In jedem Fall sollte bei der Verfassung der UVP mit einem erfahrenen Umweltberater (miljökonsult) zusammengearbeitet werden.

f. Baugenehmigung

Die Baugenehmigung wird nach Durchführung des erläuterten Verfahrens erteilt. Erst mit der Genehmigung entsteht Exklusivitätswirkung. Im Prinzip kann daher ein Konkurrent, dessen Antrag später eingeht aber früher beschieden wird, ein Projekt zunichte machen. Bei onshore-Projekten wird dieser Fall jedoch in der Regel nicht vorkommen, da der Pachtvertrag den Planer genügend absichert.

g. Netzanschluss und -genehmigung

Für die Netzanbindung ist ein eigenes Genehmigungsverfahren auf Netzanschluß, die sog. nätkoncession, nach dem Stromgesetz (ellagen) erforderlich.

Bezüglich der Netzanschlusskosten, also der Kosten für die Leitung bis zum nächsten Anschlusspunkt, gilt, dass der Anlagenbetreiber für die Kosten aufzukommen hat. Für die Ausbaukosten, also Kosten der Verstärkung des befindlichen Netzes, ist die Rechtslage mangels eindeutiger Regelung ungeklärt. In einem ersten Fall (Sydsvenska Vind i Skurup AB ./ Sydkraft) hat jetzt der Verwaltungsgerichtshof (kamarrätten) im Juni 2003 zum Nachteil der Anlagenbetreiber entschieden: Dieser habe auch für die Ausbaukosten aufzukommen.

2. Besonderheiten bei Offshore-Vorhaben innerhalb der 12sm-Zone

Für Vorhaben innerhalb der 12sm-Zone kommen die gewöhnlichen Gesetze zur Anwendung.

Zusätzlich muss eine allgemeine Planungsgenehmigung (rådighet över allmänt vattenområde) bei der Kammerbehörde (kammarkollegiet) beantragt werden, die jedoch schnell erhältlich ist. Sie ist nicht exklusiv.

Für die Seeleitungen ist eine besondere Leitungsgenehmigung (ledningsrätt) nach dem Gesetz über Leitungsrechte (ledningsrättslagen för läggning av elkabel inom enskilt vatten) erforderlich.

Soweit Probebohrungen durchgeführt werden, muss eine Genehmigung nach der Verordnung über den Kontinentalsockel (kontinentalsockelförordning) beantragt werden.

Bezüglich der Baugenehmigung besteht eine Problemlage bei konkurrierenden Planungen: Wegen der Hoheitsrechte des Staates wäre dieser für einen Pachtvertrag zuständig. Es wird jedoch kein Pachtvertrag abgeschlossen, sondern nur eine Genehmigung erteilt. Gleichzeitig werden jährliche Nutzungsgebühren erhoben. Bis zur Erteilung der Genehmigung und damit während des ganzen Verfahrens hat der Planer damit keine Sicherheit vor Konkurrenten, die ihn in der Planung überholen könnten, um früher zu einer Genehmigung zu kommen.

3. Besonderheiten für Offshore-Vorhaben ausserhalb der 12sm-Zone

Ausserhalb der 12sm-Zone, aber innerhalb der schwedischen Außenhandelszone erklärt das Gesetz über die AWZ (lag om ekonomiska zonen) die o.g. Gesetze für Anlagen innerhalb der 12 sm-Zone für anwendbar. Genehmigungsbehörde ist direkt die Regierung.

Die allgemeine Planungsgenehmigung muss jedoch nicht eingeholt werden. Stattdessen können sich Benachrichtigungspflichten gegenüber den Nachbarländern aus der ESBO-Konvention ergeben.

Die Kommunen sind für das AWZ-Vorhaben keine zuständigen Behörden, müssen jedoch wegen des Kabels, dass ja auch innerhalb der 12sm-Zone verlegt wird, beteiligt werden.



Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte

Kurfürstenallee 23
28211 Bremen
Tel. 0421-94 94 6-0
Fax 0421-94 94 6-66
e-mail: info@blanke-meier.de
net: www.blanke-meier.de